

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Heilpädagogik, B.A.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort: Göttingen, Stade
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.01.2025 - 31.12.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) **(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025))**

Auflage 2: Das Thema Inklusion muss entsprechend der Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ als Querschnittsthema im Curriculum sichtbar sein. Weiterhin müssen unterschiedliche Modelle von Behinderung abgebildet und die präzise Verwendung von Begriffen wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik überarbeitet werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) **(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025))**

Auflage 3: Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert heilpädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) **(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025))**

Auflage 4: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ, welche

die Kernfächer der neu eingerichteten Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik professoral abdecken sollen, vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen). (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) **(verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (24.04.2025))**

Auflage 5: Die Hochschule muss den adäquaten Zugang zu für den Studiengang relevanter Literatur einschließlich studiengangsspezifischer Online-Datenbanken und Zeitschriften nachweisen. (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO) **(verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (23.04.2025))**

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 18f. eingesehen werden. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, diesbezüglich bereits mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu stehen. Eine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung könne jedoch erst nach erfolgreicher Akkreditierung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich daher der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums an und übernimmt diese in redaktionell angepasster Form in seinen Beschluss.

Auflage 2 - Inklusion als Querschnittsthema im Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Thema Inklusion muss entsprechend der Vorgaben des „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ als Querschnittsthema im Curriculum sichtbar sein. Weiterhin müssen unterschiedliche Modelle von Behinderung abgebildet und die präzise Verwendung von Begriffen wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik

überarbeitet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 19).

Für die Begründung der vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 18f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie eine Präambel, welche Inklusion als Leitthema des Studiengangs darstelle, in das Modulhandbuch integrieren werde. Ferner erläutert sie, dass die Studierenden, entlang der vom Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik definierten Kernkompetenzen, insbesondere für den Bereich der Inklusion und Teilhabegestaltung Kompetenzen erwerben würden (vgl. hierzu auch Zitate auf S. 2 der Stellungnahme der Hochschule).

Exemplarisch führt die Hochschule in diesem Zusammenhang die verschiedenen eingesetzten Prüfungsformen an, welche die Möglichkeit zur Recherche und Forschung in heilpädagogisch relevanten Belangen biete. Ebenso werde den Studierenden die Möglichkeit zum Kompetenzaufbau im Hinblick auf die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation heilpädagogischen Handelns in Bezug auf inklusive Settings gegeben. Professionelle allgemeine Fähigkeiten und Haltungen in der Heilpädagogik würden in der Phase des Studiums u.a. auch in der praktischen Studienzzeit erworben und die Studierenden können ihre Persönlichkeit und Haltungen weiterentwickeln.

Die UN-Behindertenrechtskonvention werde in dem Modul Inklusion und Teilhabe ausführlich thematisiert und ebenso in dem Modul „Disability Studies“. In dem Modul zum professionellen Selbstverständnis gehe es sowohl um die Vermittlung von Wissensinhalten als auch um den Erwerb kommunikativer Kompetenzen, sozialer und personaler Kompetenzen. Inklusion sei als Querschnittsthema und als universelles Thema im Studiengang vorhanden, auch wenn sie nicht bei jedem Fach ausdrücklich im Titel genannt werde. Die Studierenden hätten in den vielfältigen Prüfungsformen und Veranstaltungsformaten umfassende Möglichkeiten und Gelegenheiten, die Themen Inklusion und Teilhabe fundiert und ganzheitlich zu behandeln, zu verstehen, zu diskutieren und zu gestalten. Unterschiedliche Modelle von Behinderung würden in den Lehrbriefen im Modul Inklusion und Teilhabe bereits abgebildet. Die präzise Verwendung von Begriffen wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik wird von der noch zu berufenden Professur nochmals überprüft werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet den Sachverhalt wie folgt:

Das Gutachtergremium konnte nicht abschließend bestätigen, dass sich das Thema Inklusion - gemäß den Vorgaben des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik - als Querschnittsthema im Studiengang versteht, insbesondere weil sich dies in dieser Form nicht in den Modulbeschreibungen sichtbar widerspiegeln (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19). Die Stellungnahme der Hochschule liefert diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse, da sie an den entsprechenden Stellen - nämlich wie die von der Hochschule auf S. 2 der Stellungnahme aufgezeigte Umsetzung des Fachqualifikationsrahmens im Studiengang im Curriculum erfolgt - entsprechende Bezüge zu Modulen und den dahinterliegenden inhaltlichen und didaktischen Konzepten vermissen lässt. Hier bleibt die Stellungnahme mit Verweis auf Prüfungsarten und deren Intention recht allgemein. Einzig der Verweis auf drei Module erscheint konkret. Die übrigen Ausführungen des Akkreditierungsberichts ("Das Thema Inklusion zeichnet sich durch den hohen Grad an Universalität in verschiedenen Feldern aus. Dieser Gegebenheit wird die Hochschule nach eigener Aussage in der Lehre als auch mit den vielfältigen Prüfungsformen gerecht. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterungen zur Kenntnis und sehen, dass im Studiengang an verschiedenen Stellen Inklusion thematisiert wird.", Akkreditierungsbericht S. 18f.) und der Stellungnahme (vgl. S. 2) deuten jedoch darauf hin, dass - insbesondere im Hinblick auf den

Querschnittscharakter des Themas - mehrere thematische Anker in konkreten Modulen gegeben sein müssten, was die Kritik des Gutachtergremiums hinsichtlich der Transparenz dieser Themen in den Modulbeschreibungen noch einmal unterstreicht. Diese konnte demnach auch durch die Stellungnahme der Hochschule nicht beseitigt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Anmerkung des Gutachtergremiums, dass eine präzise Verwendung der Begriffe wie Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik und Methodik gewährleistet werden müsse.

Im Ergebnis schließt sich der Akkreditierungsrat der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage inhaltlich an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 3 - Inhaltliche/Didaktische Aufbereitung der Lehrbriefe (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Heilpädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert heilpädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 28).

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 27f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, dass die Überarbeitung erfolgen werde. Da dies zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags noch aussteht, übernimmt der Akkreditierungsrat die Auflage in seinen Beschluss.

Auflage 4 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat in Bezug auf das zuvor genannte Kriterium die nachfolgenden beiden Auflage vorgeschlagen (Akkreditierungsbericht, S. 32):

"Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziale Arbeit und Sozialpädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Heilpädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliche, professorales Lehrpersonals erbracht wird."

"Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Heilpädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden."

Die Begründung zu den vorgeschlagenen Auflagen kann auf S. 30f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass aus der Personalverflechtungsmatrix deutlich werde, dass wie erforderlich über 50 % der Lehre durch hauptberufliches, professorales Lehrpersonal erbracht werde. Die professorale Quote im Studiengang „Heilpädagogik“ liege nach der Besetzung der Professuren bei 92 %. Zu den Aufgaben einer Professur im Fernstudium gehörten:

Modulverantwortung (d.h. die inhaltliche Verantwortung für Lehrbriefe und Studienmaterialien), Lehrveranstaltungen (fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen), die Betreuung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Klausuren und BA-Thesen, Selbstverwaltung und eine Beteiligung am Aufbau des Departments „Soziales und Pädagogik“, Forschung, Entwicklung neuer Projekte und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Eine Aufteilung dieser Tätigkeitsbereiche lasse sich, wie folgt, annähernd darstellen: Der Teilbereich Modulverantwortung, Lehre, Betreuung und Bewertung umfasse 70 Prozent, der Teilbereich Forschung 20 Prozent und der Teilbereich Verwaltung 10 Prozent.

Ferner erläutert die Hochschule, dass die Professur für Heilpädagogik mit der erfolgreichen Akkreditierung ausgeschrieben und im Rahmen der Frist zur Auflagenerfüllung besetzt werde. Als Übergangsregelung werde eine Vertretungsprofessur ab Studienstart eingesetzt.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Zwar hat die Hochschule eine Übersicht eingereicht, aus der eine Aufschlüsselung der Tätigkeitsfelder der hauptamtlich Lehrenden inkl. grober Prozentangaben hervorgeht, sodass diese Auflage im Grundsatz obsolet ist. Der Akkreditierungsrat kommt jedoch zu dem Schluss, dass die grundlegenden Bedenken des Gutachtergremiums zur personellen Ausstattung gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO nicht ausgeräumt werden konnten: Das Kriterium erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dies gilt gemäß der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates insbesondere für den profilgebenden Bereich eines Studiengangs, in dem gemäß Begründung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberufliche professorale Lehrende zu gewährleisten ist (vgl. Begründung zur MRVO, die in diesem Fall zur Auslegung heranzuziehen ist).

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates sind diese Anforderungen auf Basis der eingereichten Unterlagen zurzeit als nicht erfüllt zu bewerten: Die eingereichte Lehrverflechtungsmatrix weist für den Bereich der Heilpädagogik zurzeit keine besetzte Professur auf. Die Ausführungen der Hochschule zum Personalaufwuchs sind allgemein gehalten und werfen Fragen im Hinblick auf die Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix auf: Gemäß diesem Dokument sollen die drei vakanten Professuren Anteile in der Lehre übernehmen. Bis wann jedoch alle Professuren besetzt sein sollen, sodass diese Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden können, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Zwar hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme angegeben, dass sie mit der Ausschreibung der Professur(en) nach erfolgter Akkreditierung beginnen werde und für die Übergangszeit Vertretungsprofessuren einsetzen werde - diese Angaben sind jedoch nicht hinreichend konkret, um die Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO feststellen zu können. Diese Unklarheiten sind ebenfalls Gegenstand eines parallelen Verfahrens (vgl. Antrag 10021711) und waren bereits Gegenstand der Behandlung eines anderen Antrags der Hochschule (vgl. Antrag 10013256) aus dem September 2022 und wurden dort ebenfalls beauftragt. Die Hochschule hat für diesen Antrag eine Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung bis 01.10.2024 erhalten.

Die Hochschule muss hier Klarheit schaffen und spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung entsprechend konkrete und studiengangsbezogene Planungen vorlegen, die belegen, dass das Curriculum über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Heilpädagogik, umgesetzt wird. Hierzu muss sie mindestens einen verbindlichen Zeitplan für die

Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ vorlegen: Davon betroffen sind die vakante Professur für Heilpädagogik (0,5 VZÄ) sowie die Professur für Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (1,0 VZÄ) und die Professur für Kindheitspädagogik (0,5 VZÄ), die beide zwar vom Kernfach her jeweils anderen Studiengängen zugeordnet sind (vgl. Anträge 10021711, 10021734), jedoch im vorliegenden Studiengang gemäß Lehrverflechtungsmatrix auch Lehranteile erbringen. Sollten die Berufungsverfahren bis zur Frist der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, muss die Hochschule zusätzlich im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung aufzeigen, wie die Lehre der vakanten Professuren bis zum Abschluss der Berufungsverfahren anderweitig sichergestellt wird. Hierzu ist es nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, abstrakt auf den geplanten Einsatz von (professoralen) Lehrbeauftragten oder Vertretungsprofessuren zu verweisen, sondern die Hochschule muss konkrete Belege für die fachliche Qualifikation, der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen).

Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage zur personellen Ausstattung in geänderter Form. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates handelt es sich hierbei um ein Monitum, dessen Behebung dringlich ist - insbesondere im Hinblick auf den zeitnah avisierten Start des Studiengangs. Es kommt hinzu, dass die Problematik bzgl. der personellen Ausstattung im Bereich der Sozialen Berufe der Hochschule schon 2022 diskutiert wurde und bislang nicht behoben wurde. Aus diesem Grund wird zur Erfüllung der Auflage eine verkürzte Frist von sechs Monaten vorgesehen.

Auflage 5 - Literaturversorgung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel." (Akkreditierungsbericht, S. 35).

Die Begründung kann auf S. 34. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden: Das Gutachtergremium habe sich aus den eingereichten Unterlagen kein abschließendes Bild von den zur Verfügung stehenden, studiengangspezifischen Literaturreourcen bilden können. Die eingereichte Liste der vorgeschlagenen Periodika für die Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ beinhalte die einschlägigen fachlich notwendigen Publikationen bisher nicht. Das Gutachtergremium habe für sich ferner nicht klären können, ob die in den Lehrbriefen vorgeschlagene Literatur über die von der Hochschule bereitgestellten Datenbanken und die internen Ressourcen abgerufen könne.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule - im Vergleich zu den Ausführungen des Akkreditierungsberichts - keinen neuen Informationen an, die eine erneute Behandlung des Sachstands resp. der Bewertung rechtfertigen.

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung des Gutachtergremiums inhaltlich zu. Er übernimmt die Auflage, angepasst an die Spruchpraxis, in seinen Beschluss.

Da es sich hierbei um einen integralen Bestandteil des im Studiengangskonzept angelegten Fernstudiums handelt, sieht der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist von sechs Monaten zur Erfüllung der Auflage vor: Im Rahmen der Auflagenerfüllung muss die Hochschule nachweisen, dass die Studierenden adäquaten Zugang zu der für den Studiengang relevanten Literatur (inkl. Online-Datenbanken und Zeitschriften) haben. Hierzu ist der Bestand gemäß der Kritik des

Gutachtergremiums (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34) auszubauen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

